

Arbeitswerte

Nr.	Bezeichnung	Arbeitswert
1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	17,40
2	Für die Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen einschließlich einer Vorbesichtigung im Rohbauzustand sowie das Ausstellen einer Bescheinigung pro Gebäude	43,70
2.1	pro Lüftungsschornstein, Lüftungsleitung oder Hauptschacht	16,40
2.1.1	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 pro Stockwerk oder bei Lüftungskanälen je angefangene 2,50 Meter; Restlängen bis zu 1 Meter bleiben außer Ansatz	6,60
2.1.2	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 für die Luftvolumenstrommessung	10,30
2.1.2.1	für jede weitere Messstelle in derselben Nutzungseinheit	6,85
2.1.3	zuzüglich für die Luftvolumenstrommessung bei Gitternetz- oder Kanalmessung	27,70
3	Sofern eine Messstelle höher als 3 Meter über dem Fußboden des Aufstellraumes angebracht ist, erhöht sich der Arbeitswert pro Messstelle um	6,30
4	Für die Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand wird die Hälfte der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
5	Für jede erforderliche Wiederholung der Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen wird die Hälfte der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
6	Für jede erforderliche Wiederholung der Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen nach Nummer 4 wird ein Viertel der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
7	Zuschlag je Begehung, die auf besonderen Wunsch ausgeführt wird, von Montag bis Freitag vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder am Samstag oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	4,80